

## HÖHERE BERUFSBILDUNG FINANZIERUNG

Die Finanzierung von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, wird ab dem 1. Januar 2018 neu geregelt. Es ist begrüssenswert, dass Kandidaten neu von einer besseren und systematischeren Unterstützung profitieren, doch für den Arbeitgeber bedeutet dies einige Änderungen, wenn er seinen Arbeitnehmern bei einer Weiterbildung weiterhin finanziell unter die Arme greifen will.

### **Subjektorientierte Finanzierung**

Künftig werden die Subventionen direkt an die Kandidaten ausgerichtet, unabhängig davon, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht. Die Kursanbieter stellen den Absolvierenden eine Bestätigung über die effektiv von ihnen bezahlten Kosten aus. Falls der Arbeitgeber seine finanzielle Unterstützung direkt dem Kursanbieter zukommen lässt, vermindert dies den auf der Bestätigung ausgewiesenen Betrag.

### **Subvention**

Der Bund übernimmt 50% der anrechenbaren Kursgebühren, mit einer maximalen Subvention von 9'500 Franken für Berufsprüfungen und 10'500 Franken für höhere Fachprüfungen. Kosten für Anreise, Übernachtung und Verpflegung können nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird der Bundesbeitrag ausbezahlt, sobald der Kandidat die Prüfung abgelegt hat. Dies bedeutet, dass der Kandidat den Vorbereitungskurs vorfinanzieren muss. Das Beitragsgesuch (inkl. Rechnungen, Zahlungsbestätigungen und Prüfungsentscheid) kann innert zwei Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung auf einem Online-Portal (ab Januar 2018) eingereicht werden.

Ausnahmsweise kann der Bund auch Teilbeträge zahlen, bevor der Kandidat die Prüfung ablegt. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich für Kandidaten, die gemäss letzter Steuerveranlagung weniger als 88 Franken direkte Bundessteuer leisten müssen und die eine schriftliche Verpflichtung abgeben, die eidgenössische Prüfung zu absolvieren und innerhalb von 5 Jahren nach dem Beitragsgesuch den Prüfungsbescheid einzureichen. Teilbeträge werden nur ausbezahlt, wenn die anrechenbaren Kursgebühren 3'500 Franken übersteigen.

### **Betroffene Kurse**

Die neue Finanzierung betrifft Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufsprüfungen („mit eidgenössischen Fachausweis“) und höhere Fachprüfungen („mit eidgenössischem Diplom“, „Diplomierte/r [...]“, „[...]meister“). Nur jene Kurse, welche auf der Meldeliste eingetragen sind, berechtigen zu einer Subvention.



Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind deshalb angehalten zu überprüfen, dass der beabsichtigte Kurs sowie der ausgewählte Kursanbieter auf der Meldeliste eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, gehen die Kosten des Vorbereitungskurses voll zu Lasten des Kandidaten. Prüfungsgebühren berechtigen nicht zu einem Bundesbeitrag.

### **Beitrag des Arbeitgebers**

Viele Arbeitgeber beteiligen sich an den Kurskosten ihrer Mitarbeiter. Künftig wird ihnen empfohlen, ihren Beitrag direkt an den Mitarbeiter und nicht an den Kursanbieter zu bezahlen. Erhält der Kursanbieter nämlich einen Beitrag des Arbeitgebers, muss er dies bei der Ausstellung der Zahlungsbestätigung berücksichtigen, was letztlich zu höheren Kosten für den Kandidaten führt.

Beispiel: Der Arbeitnehmer nimmt an einem Kurs für 12'000 Franken teil. Der Arbeitgeber möchte sich mit 4'000 Franken beteiligen. Wenn er diesen Betrag direkt an den Kursanbieter überweist, wird letzterer eine Zahlungsbestätigung von 8'000 Franken ausstellen und der Kandidat wird 4'000 Franken Subvention erhalten. Die Restkosten für den Kandidaten betragen 4'000 Franken. Lässt der Arbeitgeber hingegen seinen Beitrag direkt dem Mitarbeiter zukommen, stellt der Kursanbieter eine Zahlungsbestätigung von 12'000 Franken aus und der Arbeitnehmer erhält einen Bundesbeitrag von 6'000 Franken. Die Restkosten für den Arbeitnehmer betragen in diesem Fall nur 2'000 Franken.

Mehr Informationen auf [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

**Dezember 2017**

